



Europäische Wasserrahmenrichtlinie EU-WRRL

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

die vorliegende Ausgabe der hessischen Info-Reihe über die neue Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) soll als Diskussionsforum dienen; sie informiert in unregelmäßigen Zeitabständen über die Inhalte und den Fortgang sowie über die Arbeit der Projektgruppen. Dabei soll Ihr Interesse und Ihre Akzeptanz für eine neue Denkweise in der Wasserwirtschaft geweckt werden. Anregungen und Kritik jedweder Art werden dankend entgegengenommen.

Die dieser Ausgabe beigefügten Darstellungen mit Flusseinzugsgebieten in Deutschland und Teilbearbeitungsgebieten in Hessen sollen zukünftig durch weitere Karten ergänzt werden. Die Schwerpunkte dieser Ausgabe sind die Grundsätze und Ziele sowie Inhalte der neuen Wasserrahmenrichtlinie. Darüber hinaus wird über zwei Pilotprojekte mit hessischer Beteiligung berichtet.

Europäische Wasserpolitik

Die Europäische Kommission hat am 26. Februar 1997 den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik beschlossen, kurz als Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) bezeichnet. Die derzeit bestehenden über 30 EU-Richtlinien, die den Wasserbereich direkt oder indirekt betreffen, weisen mittlerweile erhebliche Defizite und Inkonsistenzen auf und stellen damit keine befriedigende Grundlage mehr für eine moderne europäische Wasserpolitik dar.

Die neue Rahmenrichtlinie wurde im September 2000 vom Europäischen Parlament und Rat verabschiedet und trat am 22. Dezember 2000 in Kraft.

Sie wird für Deutschland und die meisten anderen Mitgliedsländer erhebliche Veränderungen in der Wasserwirtschaft bewirken, denn sie trifft in den Mitgliedsstaaten auf völlig unterschiedliche, historisch gewachsene Philosophien der Wasserpolitik.

Auch wenn es gelungen ist, viele Grundzüge deutscher Gewässer- und insbesondere Grundwasserschutzphilosophie einzubringen, ist sie doch eine europäische Richtlinie mit vielen Elementen anderer Staaten. Wir müssen uns daher mit neuen Begriffen und anderen Vorstellungen auseinander setzen, die aber gleichzeitig auch neue Impulse mit sich bringen werden.

Die räumliche Betrachtung ganzer Flusseinzugsgebiete (Flussgebietsmanagement) über politische und administrative Grenzen hinweg ist für die deutsche Wasserwirtschaft genau so neu wie der integrierte Ansatz, bei dem über die traditionellen technischen und naturwissenschaftlichen Belange hinaus auf ökonomische, soziale und partizipative Fragen eingegangen werden muss.

In einem föderalen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland ist zu erwarten, dass insbesondere die Überwindung der politischen und administrativen Grenzen erhebliche Schwierigkeiten bereiten wird.

Themen

Europäische Wasserpolitik
Grundsätze und Ziele
Inhalte der Bewirtschaftungspläne
Rechtliche Grundlagen
Forschungsbedarf
Projekte
Zuständigkeiten

Grundsätze und Ziele

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet das Prinzip des integrierten Gewässerschutzes, d.h. Schutz von Grundwasser, Oberflächengewässern und aquatischen Lebensgemeinschaften:

- Qualitativer und quantitativer Gewässerschutz
- Ökologischer und ökonomischer Ansatz

Oberflächengewässer sind neben den Flüssen auch kanalisierte Flussabschnitte („erheblich veränderte Gewässer“), Seen, Übergangsgewässer (Ästuar und Lagunen) oder Küstengewässer.

Ziele sind:

- **Sicherung bzw. Erreichung eines zumindest guten Zustandes aller Gewässer**
- **Kombinierte Anwendung von Emissions- und Immissionsregelungen**
- **Flussgebietsmanagement**

Ein guter ökologischer Zustand der Oberflächengewässer erlaubt zwar eine anthropogene Beeinflussung –sie ist auch in unserem stark besiedelten Raum und wegen der intensiven Nutzungen kaum zu vermeiden– verlangt aber dennoch ein reiches, ausgeglichenes Ökosystem.

Die Richtlinie nennt **Qualitätsziele**, die auf **Flusseinzugsgebiete** bezogene **Bewirtschaftungspläne** erfordern. Diese müssen u.a. **Maßnahmenprogramme** als zentrale Elemente zur Erreichung dieser Qualitätsziele beinhalten.

Was ein guter ökologischer Zustand ist, muss anhand von ausgewiesenen Referenzgewässern definiert werden, ein guter chemischer Zustand bedeutet, dass keine Grenzwerte überschritten werden.

Beim Grundwasser wird vom guten mengenmäßigen und chemischen Zustand gesprochen. Hier liegt der Schwerpunkt auf einem nachhaltigen Gleichgewicht zwischen Entnahmen und natürlicher Anreicherung (Neubildung), wobei keine Schädigung oder Verschlechterung der mit dem Grundwasser in Verbindung stehenden Ökosysteme eintreten darf.

Zum wichtigen Thema der prioritären Stoffe nach Anhang X der Richtlinie liegt mittlerweile eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vor. Die in Artikel 16 Absätze 2 und 3 der Richtlinie vorgesehene Liste umfasst damit z. Z. 33 prioritäre Stoffe einschließlich der Stoffe, die als prioritäre gefährliche Stoffe identifiziert wurden.

Inhalte der Bewirtschaftungspläne

Die inhaltlichen Anforderungen an die Bewirtschaftungspläne entsprechen weitgehend dem Vorgehen der internationalen Flussgebietskommissionen bzw. den entsprechenden deutschen Kommissionen. Es sind im Prinzip die in Hessen schon bekannten Bewirtschaftungspläne, die jedoch im Rahmen der Richtlinie anders strukturiert und verbindlich umzusetzen sind.

Das Flussgebietsmanagement beinhaltet eine Analyse und Klassifizierung der Flussgebiete sowie die Ableitung und Durchführung von Maßnahmenprogrammen zur Verbesserung des Zustandes oder zumindest zu einer Trendumkehr. Die Programme müssen geeignet sein, die Ziele innerhalb von vorgegebenen Fristen zu erreichen.

Bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne sind folgende organisatorische Vorgaben umzusetzen:

- Hydrographische Abgrenzung der Einzugsgebiete und Bildung von Flussgebietseinheiten
- Benennung der zuständigen Behörden zur Durchführung der Flussgebietsplanung in den Flussgebietseinheiten
- Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten innerhalb von neun Jahren
- Nationale und internationale Koordination der Flussgebietsplanung in den Flussgebieten

Hessen hat Anteil an den europäischen Flussgebieten von Rhein und Weser.

Nach vier Jahren ist eine Erstbeschreibung der Flusseinzugsgebiete sowie eine Liste der wasserrelevanten Schutzgebiete vorzulegen. Die Erstbeschreibung beinhaltet Folgendes:

- Beschreibung des Einzugsgebietes nach hydrologischen und naturräumlichen Gegebenheiten
- Erfassung der Einflüsse menschlicher Aktivitäten auf den Gewässerzustand getrennt nach Punktquellen und diffusen Quellen, Wasserentnahmen und Ähnlichem
- Ökonomische Analyse als Grundlage zur Festlegung der Kosten für die Wasserver- und entsorgung

Nach neun Jahren sind die Bewirtschaftungspläne vorzulegen, die aufbauend auf der Erstbeschreibung u.a. folgende Informationen enthalten müssen:

- Darstellung des ökologischen und chemischen Gewässerzustandes bzw. des quantitativen Grundwasserzustandes sowie
- Maßnahmenprogramme zur Zielerreichung und Darstellung der Umsetzung
- Liste der Umweltziele
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bewirtschaftungspläne sind als zentrales Instrument wasserwirtschaftlichen Handelns zu verstehen und dienen darüber hinaus der Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission.

Im Rahmen der Vorgaben zu den Maßnahmenprogrammen werden zentrale materielle Vorgaben in der Richtlinie festgelegt. Sie sind ebenso wie die operativen Ziele der Richtlinie von den Mitgliedsstaaten mit einem hohen Grad an Verbindlichkeit zu versehen. Die Programme sind innerhalb von neun Jahren aufzustellen und nach weiteren drei Jahren umzusetzen. Die Maßnahmenprogramme müssen verbindlich u.a. folgende Teile umfassen:



- Umsetzung vorhandener Richtlinien, z.B. Nitratrichtlinie, Kommunalabwasserrichtlinie
- Umsetzung des kombinierten Ansatzes mit der Begrenzung von Emissionen und Ableitungen
- Verfolgung des Ziels der kostendeckenden Wasserpreise
- Einführung einer Genehmigungspflicht für Entnahmen, Aufstauungen und Einleitungen
- Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Verschmutzung aus diffusen Quellen
- Maßnahmen gegen die Belastung durch prioritäre Stoffe
- Grundsätzliches Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser
- Maßnahmen zur Vorbeugung vor unfallbedingten Verschmutzungen
- Zusätzliche Schutz- und Sanierungsmaßnahmen zur Zielerreichung, wie z.B. Einrichtung von Schutz- und Schongebieten, Bau von Fischtreppe, Renaturierungen usw.

Die Maßnahmenprogramme sind gemeinsam mit den Bewirtschaftungsplänen alle sechs Jahre zu aktualisieren.

Die Richtlinie fordert für die Umsetzung die aktive **Beteiligung der Öffentlichkeit** sowohl während der Erarbeitung als auch später bei der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne.

Rechtliche Umsetzung

Die Richtlinie schreibt vor, dass die rechtliche und organisatorische Umsetzung in drei Jahren vollzogen ist. Der erste Teil der fachlichen Umsetzung (Bestandsaufnahmen, Monitoring) ist in vier bzw. sechs Jahren durchzuführen. Es besteht nach Inkrafttreten der Richtlinie erheblicher Zeitdruck, um diese Fristen einzuhalten.

Da die Richtlinie erstmals einen Gesamtrahmen für den europäischen Gewässerschutz festlegt, werden zahlreiche sektorbezogene und überholte Gewässerschutzrichtlinien spätestens in 7 bzw. 13 Jahren aufgehoben:

- Richtlinie über Oberflächenwasser und Trinkwassergewinnung (75/440/EWG)
- Fischgewässerrichtlinie (78/659/EWG)
- Muschelgewässerrichtlinie (79/923/EWG)
- Grundwasserrichtlinie (80/68/EWG)
- Richtlinie über die Ableitung gefährlicher Stoffe (76/464/EWG)

Durch die Aufhebung wird aus deutscher Sicht unnötiger Mehraufwand im Verwaltungsvollzug vermieden.

Forschungsbedarf

Was die Wasserrahmenrichtlinie an Neuerungen bringen wird, ist auch an den Forschungsvorhaben ablesbar, mit denen sich derzeit die Kommission und die Nationalstaaten beschäftigen, wie z.B.:

- Klassifizierung und Überwachung der ökologischen Qualität der Gewässer

- Kriterien für die Identifikation stark veränderter Gewässer und für die Bestimmung des größten ökologischen Potentials
- Wechselbeziehungen zwischen oberirdischen Ökosystemen und Grundwasserkörpern
- Identifikation prioritärer Stoffe
- Einrichtung eines Überwachungssystems

Diese Liste bezieht sich auf naturwissenschaftlich-technische Fragen. Die Wasserrahmenrichtlinie wird jedoch auch ökologische und sozialwissenschaftliche Bereiche regeln, in denen noch ein erheblicher Forschungsbedarf besteht. So etwa zu der Frage, was denn überhaupt Umwelt- und Ressourcenkosten sind und wie sie monetarisiert werden können, aber auch zu der Art und Weise der vorgesehenen Partizipation der Nutzer und Anlieger eines Flussgebietes.

Die **Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)** hat sich bereits seit Beginn der Diskussionen um ein neues europäisches Wasserrecht mit der Thematik auseinandergesetzt und in verschiedensten Arbeitsausschüssen und Unterausschüssen einzelne Erfordernisse der Richtlinie bearbeitet.

Mit Unterstützung durch zahlreiche Forschungsvorhaben ist eine **Arbeitshilfe** zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet worden, die entsprechend dem Fristenkonzept kontinuierlich fortgeschrieben wird und für alle Bundesländer eine gemeinsame Grundlage bei der Bewältigung der Fragestellungen bieten soll.

Projekte

Um die komplexen Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen zu testen, wurden im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF) die Pilotprojekte „Mittelrhein“ und „Main“ initiiert, die der Übung und Erprobung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und der Weiterentwicklung der Arbeitshilfe der LAWA dienen sollen. Gleichzeitig schaffen sie eine brauchbare und gute Grundlage für die Umsetzung dieser Anforderungen in Hessen und bereiten darüber hinaus auch beteiligte Dritte (Hochschulen, Ingenieurbüros etc.) auf die neuen Erfordernisse vor.

Das Pilotprojekt Mittelrhein umfasst das Einzugsgebiet des Mittelrheins von Hessen und Rheinland-Pfalz, jedoch ohne Moseleinzugsgebiet. Das Pilotprojekt Main umfasst den staugeregelten Main von Bamberg bis zur Mündung.

Ein weiteres Projekt in Hessen, Rahmenmethodik Grundwasser (Ingenieurbüro HGN, Dr. Meinert i. A. des Umweltbundesamtes), untersuchte Fragestellungen der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich der Beschreibung und Erfassung des Grundwassers. Als Testgebiete galten die nördlichen Untermainzuflüsse Nidda und Kinzig. Die Ergebnisse liegen in einem Abschlussbericht vor.

Zuständigkeiten

Die Gesamtkoordination zur Umsetzung der EU-WRRL in Hessen erfolgt durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (HMULF), Abteilung Wasser und Boden. Die Federführung liegt beim Referat III4, Frau Weber (Tel.: 0611/815-1370, E-Mail: b.weber@mulf.hessen.de).

Das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) übernimmt wichtige Aufgaben in den Bereichen Datenerfassung und -auswertung, Kartenerstellung sowie GIS-Anwendungen und bei der Konzipierung und Durchführung der Überwachungsprogramme. Es wirkt weiterhin mit bei der fachlichen Koordinierung, bei der Erarbeitung konzeptioneller Vorgaben und bei dem geplanten Handbuch.

Federführend ist hier das Dezernat Flussgebietsplanung und Gewässerökologie, Thomas Ott (Tel.: 0611/6939-729, E-Mail: t.ott@hlug.de). Das Dezernat hat darüber hinaus die Koordinierung der hessischen Seite im Pilotprojekt Main übernommen. Die weiteren Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

Pilotprojekt Mittelrhein

Hessen

Federführung des Gesamtprojektes und Vorsitz des Lenkungsausschusses

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Abt. Wasser und Boden, Peter Kessler
Barbara Weber
Dr. Arnold Quadflieg

Projektleitung und Vorsitz der Projektgruppe

Regierungspräsidium Gießen,
Abt. Staatliches Umweltamt Wetzlar
Konrad P. Weppeler
Geschäftsführung: Dr. Jochen Fischer

unter Beteiligung:

Regierungspräsidium Gießen,
Abt. Staatliches Umweltamt Marburg
Regierungspräsidium Darmstadt,
Dr. Christian Köhler
Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie
Thomas Ott

Rheinland-Pfalz

als Kooperationspartner

Ministerium für Umwelt und Forsten
Rheinland-Pfalz
Dr.-Ing. Stefan Hill
Kerstin Ramm

unter Beteiligung:

Landesamt für Wasserwirtschaft (Mainz)
Dr. Klaus Wendling
Christoph Linnenweber
Struktur- und Genehmigungsdirektion
Nord (Montabaur)
Karl Kaltenbrunner
Helmut Grün

Pilotprojekt Main

Bayern

Federführung des Gesamtprojektes und Vorsitz des Lenkungsausschusses

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
Jens Jedlitschka
Günther-Michael Knopp
Werner Wahlß

Projektleitung und Vorsitz der Projektgruppe

Regierung von Unterfranken
Michael Klüpfel
Dr. Wolf-Dieter Schmidt
Simone Simon, SEIB Ing. Consult

unter Beteiligung:

Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft
Dr. Steffen Müller

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
Heribert Januszewski
Dr. Herbert Walter

Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt
Bernhard Pitschka

Hessen

als Kooperationspartner

Hessisches Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Abt. Wasser und Boden, Peter Kessler
Barbara Weber
Dr. Arnold Quadflieg

Projektleitung
Hessen

Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie
Dr. Horst Schreiner

unter Beteiligung:

Regierungspräsidium Darmstadt,
Abt. Staatliches Umweltamt Hanau,
Werner Moser

Baden-Württemberg

als Kooperationspartner

Ministerium für Umwelt und Verkehr
Baden-Württemberg
Dieter Gadermann

Projektleitung
Baden-Württemberg

Landesanstalt für Umweltschutz
Baden-Württemberg
Verena Friske

Bundesrepublik Deutschland

als Kooperationspartner

Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd
Würzburg
Dr.-Ing. Jürgen Dammann

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Landesamt
für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden
Tel.: (0611) 6939-0 Fax: (0611) 6939-555

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden
Tel.: (0611) 815-0 Fax: (0611) 815-1944

Redaktion:

HLUG Dezernat W1 Flussgebietsplanung und Gewässerökologie
Thomas Ott
Tel.: (0611) 6939-729 E-Mail: t.ott@hlug.de
Bernd Heßler
Tel.: (0611) 6939-723 E-Mail: b.hessler@hlug.de

Layout: HLUG Dezernat Z2, Hermann Brenner

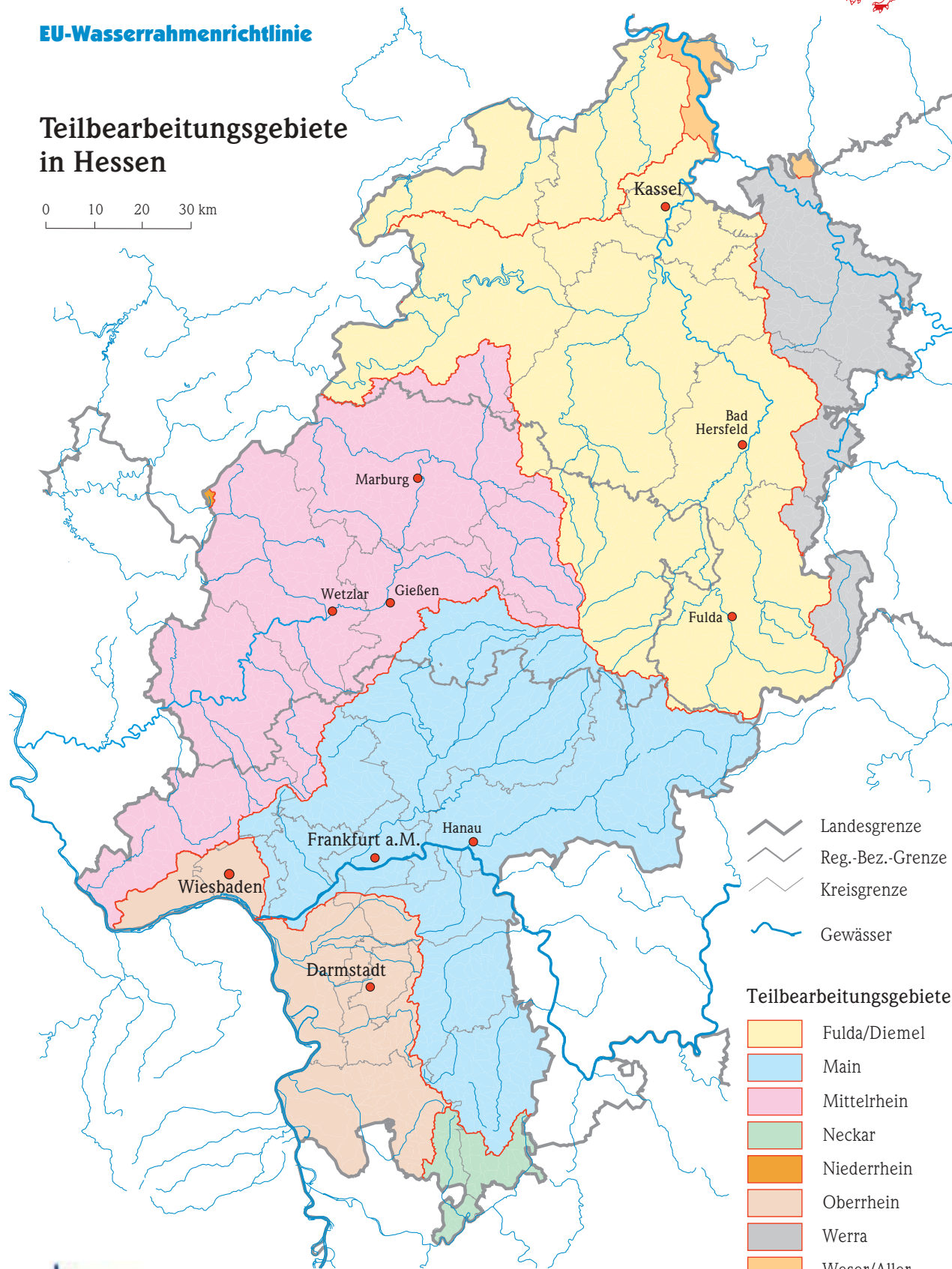
2., überarbeitete Auflage 2002



EU-Wasserrahmenrichtlinie

Teilbearbeitungsgebiete in Hessen

0 10 20 30 km





EU-Flussgebietseinheiten in Deutschland

gemäß Art. 3, Abs. 1

0 50 100 km

